

Vereinigung für Angewandte Linguistik in der Schweiz
Association Suisse de Linguistique Appliquée
Associazione Svizzera di Linguistica Applicata
Associazion Svizra da Linguistica Applitgada

Statuten

1 Status und Sitz

Die Vereinigung für Angewandte Linguistik in der Schweiz (Association Suisse de Linguistique Appliquée - VALS-ASLA) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die VALS-ASLA ist eine Sektion der Schweizerischen Sprachwissenschaftlichen Gesellschaft (SSG). Die Details der Beziehung zur SSG werden durch einen separaten Vertrag geregelt.

Sitz der Vereinigung ist der Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin. Das Archiv der Gesellschaft ist im Kantonsarchiv Neuenburg deponiert.

2 Zweck

Die VALS-ASLA fördert die Entwicklung der angewandten Sprachwissenschaft in der Schweiz, behandelt Themen, die für die Sprachensituation und die Sprachenpolitik in der Schweiz von Bedeutung sind, und arbeitet mit anderen interessierten Kreisen und Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zusammen.

Zu diesem Zweck

- gibt sie ein Bulletin heraus,
- organisiert sie alle zwei bis drei Jahre einen Schweizer Kongress der angewandten Linguistik,
- fördert sie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Personen und Institutionen, die im Bereich der angewandten Linguistik in der Schweiz tätig sind, und vertritt deren Interessen nach aussen,
- verfolgt, unterstützt und stimuliert sie Bildungs- und Weiterbildungsangebote im Bereich der angewandten Linguistik,
- vertritt sie die Schweiz in internationalen Organisationen, namentlich bei der Association Internationale de Linguistique Appliquée (AILA).

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Vereinigung setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.2 Als Einzelmitglieder können alle im Bereich der angewandten Linguistik wissenschaftlich Tätigen aufgenommen werden, ebenso Personen, die sich für die wissenschaftlichen Resultate der angewandten Linguistik und Fragen ihrer Umsetzung interessieren.

Die Aufnahme in die VALS-ASLA erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten/die Präsidentin durch den Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung.

3.3 Als Kollektivmitglieder können durch den Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung Behörden, Vereine, Universitäten bzw. ihre Institute, Schulen und andere an der angewandten Linguistik interessierte Organisationen und Institutionen aufgenommen werden.

3.4 Für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder stellt der Vorstand der VALS-ASLA von sich aus der SSG einen Aufnahmeantrag. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass die vorgeschlagenen

Mitglieder die Aufnahmebedingung der SSG erfüllen und eine Mitgliedschaft bei der SSG nicht explizit ablehnen. Die Mitgliedschaft bei der SSG ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

3.5 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die angewandte Linguistik oder um die Vereinigung verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3.6 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Im Mitgliederbeitrag ist das Abonnement für das Bulletin und für die von der SSG herausgegebene Informationsbroschüre enthalten.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag auch nach Mahnung nicht bezahlen, werden aus der Abonnentenliste des Bulletin gestrichen und können durch die Generalversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

3.7 Austritt aus der Vereinigung ist durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin jederzeit auf das Ende des laufenden Jahres möglich.

4 Organe der Vereinigung

4.1 Die Organe der VALS-ASLA sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Kommissionen und Arbeitsgruppen
- zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren und eine Ersatzperson.

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie tritt jedes Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Ausserordentliche Tagungen beruft der Vorstand von sich aus ein oder wenn dies von 20% der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladungen zu diesen Tagungen müssen die Tagesordnung enthalten und sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Termin zuzustellen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; Kollektivmitglieder verfügen über eine Stimme.

4.2.2 Die Generalversammlung regelt alle Angelegenheiten, die nicht zum besonderen Bereich der anderen Organe gehören. Insbesondere wählt sie

- die Präsidentin oder den Präsidenten,
- die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen und eine Ersatzperson,
- bei Bedarf die Mitglieder von Arbeitsgruppen und Kommissionen.

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Eine Ausnahme bilden die in Art. 5 dieser Statuten genannten Geschäfte. Für Geschäfte, die nicht im voraus traktandiert sind, bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand der Vereinigung besteht aus Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Rechnungsführerin bzw. Rechnungsführer, Aktuarin bzw. Aktuar und Herausgeberin bzw. Herausgeber des Bulletins sowie ca. 8 Beisitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie können höchstens zwei Mal in der gleichen Funktion gewählt werden. Der Vorstand kann Mitglieder für besondere Aufgaben beiziehen.

Eingeladen zu den Vorstandssitzungen wird auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der SSG.

4.3.2 Präsident bzw. Präsidentin und Vorstand leiten die Geschäfte der Gesellschaft zwischen den Tagungen der Generalversammlung. Sie bestimmen die Vertreter oder Vertreterinnen der VALS-ASLA in auswärtigen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Organisationen.

4.4 Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren sowie der Ersatzperson beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.5 Arbeitsgruppen und Kommissionen

Die Generalversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstands Arbeitsgruppen und Kommissionen, die ständig oder vorübergehend genau bestimmte Aufgaben übernehmen. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen erstatten der Generalversammlung Bericht.

4.6 Interessengruppen

Mitglieder können auf ihre eigene Initiative hin Interessengruppen zu bestimmten Teilbereichen der angewandten Linguistik bilden. Diese Gruppen konstituieren sich selbst.

5 Statutenänderungen und Auflösung der Vereinigung

Der Vorstand oder 10 Mitglieder können eine Abänderung der Statuten vorschlagen. Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Falls die Generalversammlung diese Zahl nicht erreicht, wird eine briefliche Urabstimmung vorgenommen (nach § 66 ZGB).

Bei Auflösung der Gesellschaft wird ihr Vermögen der SSG überwiesen.

6 Verschiedenes

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Als Amtsjahr gilt die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung in Solothurn am 13.11.1993 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Sie sind von der Generalversammlung am 13.5.2013 in Basel geändert worden.